

# Eine Information des **Fachbereiches Beamtenversorgung**

## Merkblatt für Ruhestandsbeamte vom 01.08.2009

(Wenn nachfolgend in Übereinstimmung mit dem Gesetzestext von Ruhestandsbeamten oder Beamten die Rede ist, gilt dies jeweils entsprechend auch für Ruhestandsbeamtinnen und Beamtinnen)

### 1. Allgemeines

Dieses Merkblatt dient dazu, Ihnen einen Überblick über die Vorschriften zu geben, von denen wir glauben, dass sie für Sie von besonderer Bedeutung sind. Eine umfassende Information über alle versorgungsrechtlichen Vorschriften würde den Rahmen dieses Merkblattes sprengen. Wenden Sie sich bitte **bei Fragen** zu Ihrem Ruhegehalt an das **Zentrum für Personaldienste - Fachbereich Beamtenversorgung**. Unsere **Sprechzeiten** für Ihre persönlichen und telefonischen Rücksprachen sind **montags und donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr sowie dienstags in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr**. Weitere Auskünfte auch unter Telefon 040 42841-11 oder im Internet unter [www.zpd.hamburg.de](http://www.zpd.hamburg.de) oder per E-Mail unter [Beamtenversorgung@zpd.hamburg.de](mailto:Beamtenversorgung@zpd.hamburg.de)

Dies ist vor allem dann zu empfehlen, wenn Ihnen die gesetzliche Bestimmung nicht vertraut ist. Beachten Sie bitte, dass Sie in jedem Falle den Fachbereich Beamtenversorgung benachrichtigen, da anderen Stellen innerhalb des Zentrums für Personaldienste (z.B. dem Fachbereich Beihilfe oder dem Fachbereich Familienkasse) persönliche Daten aus Gründen des Datenschutzes – also auch in Ihrem Interesse – nicht weiter gegeben werden dürfen.

Als Anlage haben wir für Sie ein **Merkblatt über Anzeigepflichten** beigefügt. Darin werden Sie darüber informiert, in welchen Fällen Sie verpflichtet sind, Veränderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen mitzuteilen.

**Lesen Sie bitte das Merkblatt und die Anlage sorgfältig durch und verwahren Sie diese bei Ihren Versorgungsunterlagen. Nur so können Sie sich über Ihre Rechte, aber auch über Ihre Pflichten unterrichten und sich vor etwaigen Nachteilen schützen.**

### 2. Personalnummer, Telefonnummer, Personalsachbearbeiter

Verwenden Sie bitte in allen Schreiben an das Zentrum für Personaldienste Ihre **Personalnummer und die Firma**. Sie erleichtern uns damit die richtige und zügige Weiterleitung Ihrer Schreiben an Ihren Sachbearbeiter. Sie finden Ihre Personalnummer und die Firma auf der Festsetzung Ihrer Versorgungsbezüge und auf jeder Versorgungsmitteilung. Dort finden Sie auch den Namen und die Telefonnummer Ihres Sachbearbeiters.

### 3. Zahlung der Versorgungsbezüge

Ihre Versorgungsbezüge werden im automatisierten Datenverarbeitungsverfahren berechnet und auf Ihr Konto überwiesen. Hierfür werden personenbezogene Daten im Rahmen der Datenschutzvorschriften verarbeitet.

Ihre Versorgungsbezüge werden **monatlich im voraus** auf das von Ihnen bei einem Geldinstitut eingerichtete Girokonto überwiesen. Änderungen der Kontonummer oder des Geldinstitutes müssen uns bis spätestens am 10. des Monats vor dem nächsten Fälligkeitstermin schriftlich vorliegen.

### 4. Versorgungsmitteilungen

Über die Höhe Ihrer Versorgungsbezüge erhalten Sie durch das automatisierte Datenverarbeitungsverfahren maschinell erstellte Versorgungsmitteilungen. Diese gelten als amtliche Einkommensnachweise. Eine neue Versorgungsmitteilung erhalten Sie grundsätzlich nur, wenn sich der Bruttoversorgungsbezug verändert.

## **5. Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge**

Überzahlungen Ihrer Versorgungsbezüge, die dadurch entstanden sind, dass Sie **Veränderungen** in Ihren persönlichen Verhältnissen **nicht oder verspätet mitgeteilt** haben - vergleichen Sie bitte das beigefügte **Merkblatt über Anzeigepflichten-**, sind von Ihnen zurückzuzahlen. Dies gilt auch dann, wenn die überzahlten Beträge von Ihnen bereits verbraucht wurden.

Wurde die Überzahlung durch einen Fehler des Zentrums für Personaldienste verursacht, sind die überzahlten Versorgungsbezüge von Ihnen zurückzuzahlen, wenn Sie den Fehler erkannt haben oder bei Anwendung normaler Sorgfalt hätten erkennen müssen.

Überprüfen Sie daher in Ihrem eigenen Interesse bitte jeweils nach Erhalt einer Versorgungsmitteilung die Höhe der Versorgungsbezüge und setzen Sie sich bei Unklarheiten mit dem Zentrum für Personaldienste in Verbindung.

## **6. Lohnsteuerkarte**

Die Lohnsteuerkarte für das kommende Jahr senden Sie bitte **sofort nach Erhalt unter Angabe der Personalnummer und der Firma** an das Zentrum für Personaldienste. Sollte Ihnen die Lohnsteuerkarte nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden, müssen **Sie** diese bei den zuständigen Kundenzentren der Bezirksamter bzw. der zuständigen Gemeindebehörde beantragen.

**Liegt die Lohnsteuerkarte bis zum 31. März nicht vor, müssen die Lohnsteuern rückwirkend ab dem 1. Januar nach Steuerklasse VI berechnet werden.**

## **7. Vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, Sonderzahlung**

Für Versorgungsempfänger besteht kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen und auf Urlaubsgeld. Vermögenswirksame Leistungen werden mit Beginn des Ruhestandes nicht mehr durch das Zentrum für Personaldienste abgeführt.

Im Monat **Dezember** wird eine **Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“)** in Höhe des für Ruhestandsbeamte nach dem Hamburgischen Sonderzahlungsgesetz geltenden Betrages zusammen mit dem für den Monat Dezember zustehenden Ruhegehalt gezahlt.

## **8. Beihilfe**

Mit Beginn des Ruhestandes ändert sich in den meisten Fällen der Bemessungssatz der Beihilfe. Setzen Sie sich diesbezüglich und in anderen Fragen zur Beihilfe bitte mit dem Zentrum für Personaldienste, - **Fachbereich Beihilfe ZPD 45** -, Normannenweg 36, 20537 Hamburg, in Verbindung. Telefonische Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer/Ihrem Beihilfesachbearbeiterin/Beihilfesachbearbeiter. Den Namen und die Telefonnummer entnehmen Sie bitte Ihrem Bescheid über die Erstfestsetzung. Für persönliche Auskünfte oder Beratungen steht Ihnen auch der Beihilfe-Service im Erdgeschoss unseres Dienstgebäudes zur Verfügung.

## **9. Kindergeld**

In Kindergeldangelegenheiten setzen Sie sich bitte mit dem Zentrum für Personaldienste, - **Fachbereich Familienkasse ZPD 46**, Normannenweg 36, 20537 Hamburg in Verbindung.

## **10. Zuschläge zum Ruhegehalt**

Mit den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes wurden neue Zuschläge zum Ruhegehalt eingeführt, wobei der § 50a dem bisherigen Kindererziehungszuschlag entspricht.

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt für die §§ 50a bis 50d BeamtVG bei Eintritt des Versorgungsfalles von Amts wegen, für § 50e BeamtVG auf Antrag. Hinsichtlich näherer Einzelheiten wenden Sie sich bitte an das Zentrum für Personaldienste, Fachbereich Beamtenversorgung.

## **11. Familienzuschlag**

Wenn Ihr **Ehegatte ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt** ist oder war, steht Ihnen der Ehegattenanteil des Familienzuschlags nur zur Hälfte zu. Entsprechendes gilt für die Verwendung bei anderen, dem öffentlichen Dienst gleichgestellten Arbeitgebern und Einrichtungen. Zur Klärung der Frage, in welcher Höhe der Familienzuschlag gezahlt werden kann, wenden Sie sich bitte in jedem Fall schriftlich an das Zentrum für Personaldienste – Fachbereich Beamtenversorgung.

Wenn Ihnen Kindergeld gezahlt wird, steht Ihnen evtl. auch ein kinderbezogener Familienzuschlag zu. Seine Höhe richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die nach dem **Einkommenssteuerrecht** berücksichtigt werden.

## **12. Zusammentreffen des Ruhegehalts mit Renten**

**Art der Rente:** Bezieht ein Ruhestandsbeamter eine **Versichertenrente** (nicht Hinterbliebenenrente), kommt eine Kürzung des Ruhegehalts in Betracht.

Eine Rente in diesem Sinne ist die **Alters-, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente** aus der Rentenversicherung der Angestellten, der Arbeiter und der knappschaftlichen Rentenversicherung, die jeweils von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin, einer Landesversicherungsanstalt oder von einem anderen Rentenversicherungsträger gezahlt werden. Zudem sind Renten aus der **gesetzlichen Unfallversicherung** zu berücksichtigen. Wobei ein dem Unfallausgleich entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt. Dazu zählt auch eine zusätzliche Altersversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, insbesondere eine Rente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe (**VBL-Rente**), sowie eine Leistung nach dem **hamburgischen Ruhegeldgesetz bzw. Zusatzversorgungsgesetz**. Gleiches gilt für eine Versichertenrente von einem ausländischen Versicherungsträger. Als Renten gelten auch Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

**Anrechnung:** Für die Anrechnung kommt es lediglich darauf an, daß Ihnen neben der Versorgung eine Rente gezahlt wird, ganz gleich, ob diese auf einer Tätigkeit bei einem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber beruht. Es ist hierbei ohne Bedeutung, ob Rentenzeiten und ruhegehaltfähige Dienstzeiten in der Versorgung zusammentreffen.

Die Rente wird vom Rentenversicherungsträger stets in voller Höhe gezahlt. Das Ruhegehalt wird jedoch ggf. soweit gekürzt, dass es zusammen mit der Rente die Höchstgrenze (siehe nachfolgend) nicht überschreitet. Der Teil der Rente, der auf eigenen freiwilligen Beiträgen beruht, wird hierbei unberücksichtigt gelassen.

Eine Anrechnung ist auch dann vorzunehmen, wenn eine Rente nicht beantragt, verspätet beantragt oder auf sie verzichtet wird.

**Höchstgrenze** ist das Ruhegehalt, das sich ergeben würde, wenn als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zugrunde gelegt wird, ggf. erhöht um die Zurechnungszeit oder die bei der Rente berücksichtigte Zeit einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung. In den meisten Fällen beträgt die Höchstgrenze damit 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der erdienten Besoldungsgruppe.

**Härterege lung:** Für Versorgungsempfänger, deren letztes Beamtenverhältnis vor dem 1.1.1966 begründet wurde, gilt eine besondere Härterege lung. Danach bleibt ein Betrag von 40 v.H. der Rente anrechnungsfrei; außerdem verbleiben nach der Renten anrechnung mindestens 40 v.H. des Versorgungsbezuges.

## **13. Zusammentreffen des Ruhegehalts mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen**

Beachten Sie bitte hierzu die dem Bescheid über die Festsetzung der Versorgungsbezüge beige fü gten Hinweise und Erläuterungen zu § 53 BeamtVG.

#### **14. Zusammentreffen des Ruhegehalts mit einem weiteren Versorgungsbezug**

Erwirbt ein **Ruhestandsbeamter** zusätzlich einen Anspruch auf **Witwergeld**, so wird sein Ruhegehalt insoweit gekürzt, als es zusammen mit dem Witwergeld einen Betrag übersteigt, der 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe entspricht, aus der das Witwergeld berechnet wird. Es verbleibt jedoch mindestens ein Betrag, der dem Ruhegehalt zuzüglich 20 v.H. des Witwergeldes entspricht.

#### **15. Zusammentreffen des Ruhegehalts mit Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung**

Nähere Auskünfte erteilt das Zentrum für Personaldienste – Fachbereich Beamtenversorgung -.

#### **16. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes**

**Das Ruhegehalt kann auf Antrag vorübergehend bis auf 70 v.H. erhöht werden**, wenn ein Ruhestandsbeamter einen Ruhegehaltssatz von weniger als 70 v.H. hat und er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. er muss wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sein oder der Ruhestand muss wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze von 60 Jahren bei Polizei, Feuerwehr oder Strafvollzug eingetreten sein und
2. er muss eine Anwartschaft auf eine Rente haben und die rentenrechtliche Wartezeit von 60 Monaten erfüllen, aber
3. er darf weder eine Rente oder noch ein Erwerbseinkommen beziehen.

Für je 12 Monate versicherungspflichtiger Tätigkeit, die nicht zugleich als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wurde, erhöht sich der Ruhegehaltsatz um eins v.H. (verbleibende Kalendermonate werden unter Benutzung der Nenners 12 umgerechnet); höchstens auf **70 v.H.**

Die vorübergehende Erhöhung entfällt ab Beginn des Bezugs einer Versichertenrente oder ab Beginn einer Tätigkeit, aus der ein Erwerbseinkommen bezogen wird oder mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

#### **17. Kürzung des Ruhegehalts wegen eines Versorgungsausgleichs nach einer Scheidung**

Das Ruhegehalt ist bei Eintritt in den Ruhestand zu kürzen, wenn bei einer Scheidung zu Lasten des Ruhestandsbeamten Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung für den geschiedenen Ehegatten begründet worden sind. Die Kürzung kann aber ausgesetzt werden, solange der Berechtigte noch keine Rente erhalten kann und er gegen den Ruhestandsbeamten einen Anspruch auf Unterhalt hat.

Die Kürzung entfällt, wenn der Berechtigte verstorben ist und Leistungen aus der begründeten Anwartschaft überhaupt nicht oder nur für kurze Zeit gezahlt worden sind.

Der Ruhestandsbeamte kann die Kürzung durch Einzahlung eines Kapitalbetrages in einer Summe oder mehreren Teilbeträgen ganz oder teilweise abwenden.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, dann wenden Sie sich bitte an das Zentrum für Personaldienste – Fachbereich Beamtenversorgung -.

#### **18. Tod eines Ruhestandsbeamten, Hinterbliebenenversorgung**

Die Meldung über den Tod eines Versorgungsempfängers (durch Angehörige oder Bestatter etc.) beim ZPD sollte so schnell wie möglich erfolgen (telefonisch, persönlich, per Fax oder E-Mail etc.). Die Sterbeurkunde kann nachgereicht werden. Beim Tode eines Ruhestandsbeamten endet die Zahlung des Ruhegehalts mit Ablauf des Sterbemonats. Danach beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenversorgung. Zusätzlich wird ein Sterbegeld gezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Zentrum für Personaldienste  
Fachbereich Beamtenversorgung  
Normannenweg 36  
20537 Hamburg